VI.

Die Pädagogik der neuen und neuesten Zeit.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erziehungsgrundsätze der Aufklärungszeit in der Praxis vieler Schulen verwirklicht wurden; ebenso gewiß aber ist es, daß trotz aller Reformideen vielerorten der alte Geist in ungeschwächter Kraft fortlebte. Erst der Pädagogik des 19. Jahrhunderts ist es gelungen eine Versöhnung der Gegensätze von Strenge und Milde herbeizuführen. Nicht zum geringsten Teile vollzog sich der Wandel unter dem Einflusse philosophisch-psychologischer Erörterungen.

Von hoher Warte beleuchten die Idealisten unter den philosophischen Pädagogen die neue Bahn und es ist nur begreiflich, wenn vor ihrem Forum der Wirkungskreis der Rute eine erhebliche Einschränkung erfährt; als „ultima ratio" freilich findet sie bei der Mehrzahl noch Anerkennung. Schon Kant, der Vater der autonomen Ethik, verlangt, daß die Ausbildung auf Grundsätze und Regeln, nicht auf Strafen sich gründen müsse, während die körperliche Züchtigung eine indoles servilis erzeuge. Auf dem gleichen Boden stehen Benecke, Dreßler, Dittes und Schleiermacher; letzterer nimmt mit besonderer Schärfe Stellung gegen jegliche Strafe als Erziehungsmittel in Schule und Haus; sie setze einen Mangel voraus, der dem Erzieher zur Last falle; die Erziehung müsse als „Entwicklung des Willens nur in der Bande der Liebe gehalten werden". Einen weniger schroff ablehnenden Standpunkt nimmt Herbart ein; nach ihm würde man die körperlichen Züchtigungen, die da einzutreten pflegen, wo Verweise nicht mehr helfen, umsonst zu verbannen suchen; sie sollen aber so selten sein, daß sie mehr aus der Ferne gefürchtet als wirklich vollzogen werden (Umriß päd.

Gesinnung bekundet er in der 1827 veröffentlichten Schrift „Nachweisung, wie unsere bisherige unvernünftige und zum Teil barbarische Schulzucht endlich einmal in eine vernünftige und menschenfreundliche umgeschaffen werden könne und müsse". — In der Tat war auch die Schulzucht an den bayerischen Mittelschulen sehr streng; neben der Rutenstrafe war besonders die Karzerstrafe gefürchtet, die auch „über Nacht und länger" ausgedehnt werden konnte (Verordnung vom Jahre 1774). Nach der Verordnung vom 16. Sept. 1799 jedoch sollten die „Datzen" „aus wichtigen Gründen bei schwerster Ahndung verbothen bleiben". Vergl. auch: Blätter f. d. Bay. Gymn.-Schulwesen, 1907, S. 316 ff.

Vorlesungen § 51).[1]) Mit scharfen Worten wendet sich der Schöngeist Jean Paul in seiner „Levana oder Erziehungslehre“ (§ 64) gegen die herkömmliche Einbleuungsmethode; ihm „will das unkindliche Wort „Strafe“ kaum aus der Feder“. Mit beißendem Spotte schreibt er in seinem Quintus Fixlein: „Wenn überhaupt ein Schullehrer vermögend ist, seine Schüler auszuwichsen, so kann er im ganzen genug und ich tadle es, daß die Oberprüfungsbehörde keinen Schulmann vor ihren Augen einige oder mehrere junge Leute aus seiner Klasse zur Probe prügeln lässet, um zu sehen, was an ihm ist.“ Goethes Auffassung von der Erziehung spricht sich deutlich in den Worten aus: „Der Mensch hat verschiedene Stufen, die er durchlaufen muß, und jede Stufe führt ihre besonderen Tugenden und Fehler mit sich, die in der Epoche, wo sie kommen, durchaus als naturgemäß zu betrachten und gewissermaßen recht sind.“[2])

Während die genannten Männer in ihren Ansichten in offenkundiger Weise der durch Rousseau angeregten Zeitströmung entgegenkommen, huldigen die praktischen Schulmänner des vergangenen Jahrhunderts bis herein in die Gegenwart in der überwiegenden Mehrzahl den Grundsätzen des großen Praktikers Pestalozzi (1746—1827), mit dessen Auftreten eine neue Morgenröte am pädagogischen Himmel aufstieg. Sein großes Verdienst für die Sache der Erziehung liegt darin, daß er „neben dem kühlen pädagogischen Verstand dem Gefühle der Liebe für das Kind seine Berechtigung wiedergegeben hat“, ohne jedoch „der falschen Verweichlichung unserer Zeit, die die Züchtigung scheue und nur Schwäche, keine Liebe sei“ (seine eigenen Worte), sich tributpflichtig zu machen. Von den Pädagogen, die in seine Fußstapfen getreten sind, seien nur genannt: Niemeyer († 1828), Schwarz († 1837), Gräfe († 1868), Palmer († 1875), Sailer

[1]) Eine ähnliche Anschauung vertritt der Philosoph E. v. Hartmann, indem er einen sparsamen und vorsichtigen Gebrauch der Prügelstrafe, besonders in den Flegeljahren, empfiehlt. — Auch spätere Herbartianer teilen im allgemeinen diese Ansicht; nur T. Ziller und sein Freundeskreis kennzeichnen die Züchtigung als antik-mittelalterliche Roheit und als Verletzung der Menschenwürde.

[2]) Ähnlich spricht sich Ellen Key aus: „Ruhig und langsam die Natur sich selbst helfen lassen und nur sehen, daß die umgebenden Verhältnisse die Arbeit der Natur unterstützen, das ist Erziehung . . . ein möglichst freies ungehindertes Sich Ausleben der jugendlichen Natur, eine selbstbestimmte Kraftentwicklung, deren Folgen der Erzieher Zusammenhang und Nachdruck zu verleihen hat.“

(† 1832), Milde († 1853), Harnisch († 1864), Graser († 1841), Dinter († 1831), Diesterweg († 1866) u. a.

Auch in unseren Tagen noch findet die Ansicht, daß die körperliche Züchtigung im Rahmen einer maßvollen und vernünftigen Schulzucht dem Erziehungszwecke förderlich sei, in der Lehrerwelt in Theorie und Praxis die wirksamste Vertretung. So sagt z. B. der gewiß moderne Pädagoge J. Tews in seinen Vorträgen über „Moderne Erziehung in Haus und Schule" (Teubner 1907, S. 64): „Wer Schulen, in denen der Stock das Regiment führte, und solche, in denen jede Körperstrafe verboten war, besucht hat, wird sich weder für das eine noch für das andere erwärmen können. Das Recht körperlich zu strafen bleibe dem Lehrer, aber jeder Lehrer mache es sich zur Pflicht, von diesem Rechte überhaupt nicht oder doch nur in ganz außergewöhnlichen Fällen Gebrauch zu machen . . . Wo aber unlösbare Konflikte sich herausbilden, heißt es auch in der Kindererziehung: „Das höchste Heil, das letzte, liegt im Schwerte!"

Diese Anschauung steht im Einklange mit der durch die Schulordnungen vorgezeichneten Praxis. In Bayern steht den Lehrern der Volksschule das Recht zu, die körperliche Züchtigung als Ausfluß ihres Erziehungsrechtes in selbständiger Weise zur Anwendung zu bringen, aber nur in den Fällen grober Vergehen, hartnäckiger Faulheit und der Verführung von Mitschülern, sowie beschränkt auf die Ausführung mittels eines Stockes oder einer Rute. Damit ist die Anwendung aller anderen Züchtigungsmittel ausgeschlossen, und zwar nicht allein die Benützung anderer Werkzeuge (z. B. eines Lineals oder eines Buches) sondern auch die Anwendung der bloßen Hand, also das Züchtigen durch Ohrfeigen, das Ziehen an den Haaren, an den Ohren u. dgl. Auch bezüglich des zulässigen Maßes der Strafe bestehen für die einzelnen Kreise bestimmte Anordnungen, die im wesentlichen darin übereinstimmen, daß die Züchtigung nur durch einige — im höchsten Falle sechs — Streiche mittels einer Rute oder eines mäßig starken (höchstens 1 cm Durchmesser), biegsamen Stöckchens oder Röhrchens quer über die Handfläche oder bei Knaben auf das Hinterteil gegeben werden dürfen.[1])

[1]) Vergl. Dr. iur. A. Bezold, das Züchtigungsrecht in der bayerischen Volksschule. München, Beckscher Verlag 1906. Hier finden sich die Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung der Frage, soweit bayerische Verhältnisse in Betracht kommen; vergl. auch Englmann-Stingl, Handbuch des

In Preußen wurden im Laufe des vergangenen Jahrhunderts bald strengere, bald mildere Verordnungen erlassen; letzterer Art waren besonders die Verfügungen des Ministers Bosse vom 1. Mai und 27. Juli des Jahres 1899, die aber dem Widerstande der Lehrerwelt zum Opfer fielen. Seit dem 19. Januar 1900 (K. M. Studt) sind Bestimmungen in Kraft, welche den mit der Schulleitung betrauten Personen zur Pflicht machen, „daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauch des fraglichen Rechtes unnachsichtig entgegentreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden . . . Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche . . . sich einer Überschreitung . . . des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinären Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweilig zu entziehen sein". Von Wichtigkeit ist eine jüngste Verfügung der Städt. Schuldeputation in Berlin vom 20. März 1907 („Deutsche Schulgesetzsammlung", v. O. Janke, Berlin. Heft 22).

In Sachsen ist körperliche Züchtigung der Mädchen und aller Kinder unter 8 Jahren verboten; in Württemberg bei allen Kindern auch Mädchen, über 10 Jahren gestattet, und zwar Streiche mit einem Stäbchen auf die innere Handfläche und das Gesäß; in Hessen dürfen Schläge nur Kindern über 8 Jahren und nur auf den Sitzteil erteilt werden; Baden hatte 1869 den Satz aufgestellt „körperliche Züchtigungen kommen in der Regel nicht vor", und hatte nur solche mit der Rute auf die Handfläche gestattet; 1886 wurde dieser humane Erlaß dahin geändert, daß die Züchtigung nur angewendet werden solle bei beharrlichem, böswilligem Widerstand oder als Strafe für ein besonders unartiges Verhalten.

Bayerischen Volksschulrechtes, München 1905, S. 688 ff.; weiterhin wird die Frage vom juristischen Standpunkte behandelt in den Werken von Freudenstein (Erziehungsstrafrecht in Haus und Schule 1882), Topf (Das Strafrecht der deutschen Volksschulen 1884), Totzke (Das Strafrecht des Lehrers in der Volksschule 1887), Fricke (Das Züchtigungsrecht der Lehrer der Volksschule nach den Urteilen des Reichsgerichts 1897), Wentzel (Das Züchtigungsrecht der Lehrer im Lichte der neueren Rechtsprechung, 11. Aufl. 1905), Havenstein (Das Züchtigungsrecht der Lehrer in Goltdammers Archiv für Strafrecht, 51, S. 241 ff.).

Für alle diejenigen Staaten, in welchen landesrechtliche Normen für die Ausübung des Züchtigungsrechtes nicht bestehen, sind die Bestimmungen des Reichsgerichtes maßgebend, die „das Recht zur körperlichen Züchtigung als das selbstverständliche Attribut der Eltern und aller nach dem Gesetze neben den Eltern oder an deren Stelle mit dem Erziehungsrechte betrauten Personen" bezeichnen.[1])

Noch wäre die Frage zu beantworten, ob auch an den höheren Schulen noch die Körperstrafe irgend welche Berechtigung hat. Man möchte meinen, daß in der Verneinung dieser Frage die Stimmen aller sich vereinigen würden; doch bislang ist auch hier weder in der Theorie noch in der Praxis ein consensus omnium zu konstatieren. So hält es z. B. Nägelsbach[2]) für eine Torheit und ein Unrecht, die körperlichen Strafen für das Knabenalter (bis etwa zu 13 Jahren) verwerfen zu wollen; das sei eine schwächliche Humanität. Auch Hermann Schiller[3]) und Schrader[4]) verbannen die Rute nicht vollständig aus der Schule, wenn sie auch ihren Gebrauch nur auf ganz außerordentliche Fälle beschränkt wissen wollen. Interessant sind die Auslassungen, in welchen sich Oskar Jäger über die vorwürfige Frage ergeht; er sagt:[5]) „Es gibt jetzt empfindsame philanthropische Pädagogen, von den weichlichen Eltern ganz zu schweigen, die das Mittel körperlicher Züchtigung überhaupt verwerfen. Die Theorie wird es wohl im allgemeinen noch „in maßvoller" Weise" zulassen; sie wird in ihrer großen Weise etwa eine These aufstellen: „Es ist zulässig, daß bei grober Unart ein Rohrstöckchen von höchstens 0,8 cm Dicke mit dem Rücken des Schülers rasch in so nahe Berührung gebracht wird, daß ein starkes, aber rasch vorübergehendes Unlustgefühl erzeugt wird. Abzuweisen ist also jene inhumane Humanität, welche die rasch und körperlich

[1]) Vergl. Bezold a. a. O. S. 5 ff. Über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Züchtigungsrechtes, soweit es in den Volksschulen noch in Übung ist, vergl. Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen, Hofmann, Leipzig 1903, S. 106 ff. Vergl. auch die „Deutsche Schulgesetzsammlung". Von außerdeutschen Staaten verbieten u. a. die körperliche Züchtigung an den Volksschulen: Belgien, Frankreich, Griechenland, Schweden (teilweise), Österreich, Türkei, Japan; auch in Amerika sucht man sie durch die Erziehung zum self-government überflüssig zu machen.

[2]) In seiner „Gymnasialpädagogik", herausgegeb. v. Autenrieth, Erlangen 1879, S. 64.

[3]) Handbuch der prakt. Pädagogik § 16.

[4]) Erziehungs- u. Unterrichtslehre § 62.

[5]) Lehrkunst und Lehrhandwerk, 2. Aufl. 1901, S. 250.

unmittelbar wirkende Ahndung überall durch moralisch-sein-wollende Strafen — Arrest u. dgl. ersetzen will."[1]) Auch die Verhandlungen der Direktorenversammlungen des Königreichs Preußen sprechen sich nicht für eine rückhaltslose Verwerfung der körperlichen Züchtigung aus (z. B. Schlesien 1876) und halten sie in den unteren Klassen für zulässig, wobei freilich darauf Bedacht zu nehmen sei, sie als Zuchtmittel gänzlich zu beseitigen.[2]) Welche Auffassung speziell an den höheren Schulen Preußens in dieser Frage zurzeit noch besteht, zeigte (im November vorigen Jahres) die Gerichtsverhandlung gegen den Oberlehrer H. Faubel vom Sophien-Realgymnasium in Berlin. Nach dem Berichte des Berliner Tageblattes vom 18. Nov. 1908 wurde der Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums für die Provinz Brandenburg „Mager" gutachtlich über die Frage vernommen, ob nach der Dienstinstruktion das Schlagen von Schülern in den höheren Lehranstalten verboten sei. Er gab die Erklärung ab, er stehe als Schulbeamter auf dem Standpunkte, die Schule habe die rechtliche Befugnis, ihre Schüler unter Umständen zu züchtigen, und wenn nicht Mißhandlungen vorliegen, dann müsse es der Schule überlassen bleiben, Stellung zu der Züchtigung zu nehmen. (Er beruft sich hiebei auf eine Kabinettsorder vom 14. Mai 1825, welche verfügt, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechtes von der Behörde zu ahnden, Körperverletzungen im gerichtlichen Wege zu bestrafen seien.)

Diese Erklärung steht im vollen Einklange mit der Praxis, wie sie bisher an den höheren Schulen Preußens betätigt wurde. Einen Einblick in dieselbe geben uns die „Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen" von L. Wiese; (man vergleiche besonders 1. Teil S. 165; 2. Teil S. 134, S. 141, S. 153, S. 165, S. 194, S. 206, S. 211). Von Wichtigkeit sind zwei Erlasse der jüngsten Zeit. Auf Grund des oben erwähnten Disziplinarfalles gegen Oberlehrer Faubel macht Minister v. Holle in einem Erlasse vom 12. März 1908 den Prov.-Schulkollegien die sorgsamste Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Schulzucht zur Pflicht und verweist bezüglich der körperlichen Züchtigung ausdrücklich auf die

[1]) Vergl. auch: W. Münch, Geist des Lehramtes, 2. Aufl. 1905, S. 202; Toischer, in Baumeisters Handbuch, 2. Bd. 1. Abt. S. 196; Matthias, ebenda 2. Bd. 2. Abt. S. 147 ff. und S. 159 ff.; ferner Ackermann, die häusliche Erziehung, 2. Aufl. 1895, und Artikel „Schulstrafe" in W. Reins Enzyklopädie, 2. Aufl. 9. Bd. S. 1 ff. u. a. m.

[2]) Die Direktorenversammlungen des Königreichs Preußen, zusammengestellt v. M. Killmann.

im Zentralblatte für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen 1905 Seite 283 veröffentlichte Verfügung. Es ist das die bekannte Verfügung des Prov.-Schulkollegiums zu Danzig vom 21. Januar 1905, die durch den direkten Hinweis des Ministers nunmehr allgemeine Gültigkeit erlangt hat. Sie bestimmt u. a.: „Auch Schüler der drei unteren Klassen dürfen ohne Wissen des Direktors und Ordinarius körperlich nicht gezüchtigt werden. Schläge an den Kopf sind unter allen Umständen verboten. Von jeder körperlichen Züchtigung sind die Eltern oder deren Vertreter sofort in Kenntnis zu setzen.“ [1]) Die ministerielle Verordnung hatte sodann eine Verfügung des Prov.-Schulkollegiums zu Berlin vom 23. Sept. 1908 zur Folge, deren Inhalt den gegenwärtigen Stand in der Entwicklung der Züchtigungsfrage in deutlicher Form umschreibt. Sie lautet: „Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat bei der Entscheidung über einen in der Strafsache gegen einen Oberlehrer wegen Körperverletzung erhobenen Konflikt kürzlich folgende, dem Lehrerkollegium mitzuteilende, Rechtsgrundsätze über die Züchtigungsbefugnis der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten ausgesprochen: Die §§ 50—53 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts und die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 14. Mai 1825 beziehen sich nur auf die Lehrer an den niederen Schulen, sie handeln dabei von den Zwangsmitteln und Strafen, welche gegen die solche Schulen besuchenden „Kinder“ anzuwenden sind. Die von gelehrten Schulen und Gymnasien handelnden §§ 54 ff Titel 12 Teil II des A. L. R. sprechen nicht mehr von „Kindern“ als Zöglingen, sondern von der „Jugend“ und den „jungen Leuten“. Folgt auch für die Lehrer an den höheren Schulen die Befugnis zur Verhängung von Strafen aus dem Recht und der Pflicht der Erziehung, so erscheint die Anwendung einer von dem Ermessen des einzelnen Lehrers abhängigen körperlichen Züchtigung als gewöhnliche Strafe mit den Aufgaben der höheren Schulen unvereinbar. Im übrigen ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen, ob Art und Maß der Züchtigung in den Grenzen vernünftiger Erziehung sich gehalten haben. Mag bei jüngeren Schülern wegen grober Ausschreitungen die körperliche Züchtigung noch ein heilsames Mittel sein, so fordert die Anwendung doch unter allen Umständen große Vorsicht und Überlegung, insbesondere

[1]) Die Verfügung ist ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckt bei Beier „Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer“, 2. Ergänzungsheft S. 30.

bei Schlägen an den Kopf, die durchgehends für gefährlich zu erachten sind. Zur Abwehr wirklicher und vermeintlicher Verstöße der Schüler gegen die Schulordnung jedem Lehrer allgemein auch die sofortige körperliche Züchtigung zuzugestehen, ist rechtlich nicht angängig."[1])

Ähnliche Bestimmungen wie in Preußen, wo man zwar vor dem Mißbrauch der Rutenstrafe warnt, aber nicht „sei es den Mut, sei es die Einsicht"[2]) besitzt, sie allgemein zu verbieten, bestehen in Deutschland nur noch in Anhalt, Hessen und Württemberg. Nach den in Württemberg geltenden Vorschriften (1878) „darf die Strafe der körperlichen Züchtigung nur im Sinne einer richtig verstandenen väterlichen Zucht bei beharrlichem Unfleiß, wenn die anderen Strafen ohne Erfolg geblieben sind, sowie wegen unsittlicher Handlungen, boshaften Mutwillens und grober Widerspenstigkeit angewendet werden. Es hat jedoch jeder Lehrer durch seine gesamte Handhabung der Schulzucht darauf hinzuarbeiten, dieses Strafmittel bei seinen Schülern entbehrlich zu machen". Hieran schließt die Ministerialabteilung für die höheren Schulen die weitere Ausführung (Erlaß vom 8. März 1906): „Es soll von dem Strafmittel der körperlichen Züchtigung nur ausnahmsweise bei unzweifelhaftem Zutreffen der bezeichneten Voraussetzungen und dann mit Maß gebraucht werden. Körperliche Züchtigung ohne Zutreffen der genannten Voraussetzungen ist ein Mißbrauch der Befugnis zu körperlicher Züchtigung. Vielmehr ist immer auch die erzieherische Seite zu beachten und zu berücksichtigen, daß auch wiederholte ungenügende Leistungen keineswegs ohne weiteres beharrlichen Unfleiß beweisen. Ferner ist immer ohne Leidenschaft und Voreingenommenheit einzuschreiten und die Eigenart des betreffenden Schülers sorgfältig zu berücksichtigen. Jede körperliche Züchtigung ist unter Angabe des Namens des betreffenden Schülers, des Grundes seiner Bestrafung und der Zahl der erhaltenen Streiche in das Schultagebuch einzutragen."

In Hessen und ähnlich in Anhalt[3]) ist in den 4 oberen Klassen der 9 klassigen, in den 2 oberen Klassen der 7 klassigen Mittelschulen, ebenso in den anderen Klassen bei Schülern über

[1]) Den Wortlaut vorstehender Verfügung verdanke ich der gütigen Mitteilung des Direktors des Sophien-Realgymnasiums in Berlin.

[2]) Vergl. Prof. Dr. Hans Morsch, Das höhere Lehramt in Deutschland und Österreich, Leipzig, Teubner, 1905, S. 87 (Fußn.)

[3]) Vergl. Krüger, G., Verordnungen und Gesetze für die Gymnasien des Herzogtums Anhalt-Dessau 1900, S. 199 ff.

14 Jahren die Züchtigung verboten. Die Züchtigung soll ausgeführt werden mit einem dünnen Rohrstöckchen, das sich für gewöhnlich nicht in den Händen des Lehrers befinden soll, ev. soll sie erst am Schlusse der Stunde vollzogen werden. Von jeder Züchtigung muß der Direktion Mitteilung gemacht werden. Jede andere Art der Züchtigung (Ohrfeigen 2c.) ist strengstens verboten. (Nach persönlicher Mitteilung.) [1])

Die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien Bayerns schließt die körperliche Züchtigung von den dem Lehrer zu Gebote stehenden Schulstrafen aus.

In Sachsen ist für die höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich der Realschulen und Fortbildungsschulen) die körperliche Züchtigung als zulässiges Strafmittel nicht gestattet (Ausf.-Verordn. vom 29. I. 1877 und vom 8. VII. 82; dazu Verordnung des Kultusministeriums vom 12. V. 77).[2])

In Baden erklärte schon die Verordnung vom 8. Okt. 69 die körperliche Züchtigung (selbst wenn die Eltern solche ausdrücklich gestatten) für unstatthaft; dazu verfügt die Verordnung vom 8. März 1904 in § 31: „. . . insbesondere ist jede körperliche Einwirkung auf die Schüler untersagt" (will bedeuten: nicht bloß die Züchtigung, sondern auch freundliches Streicheln 2c.) und § 35: „. . . sie (die Lehrer) werden . . . vor allem jede Art körperlicher Einwirkung auf die Schüler strenge vermeiden."

In Österreich ist das Prügeln sowie jede körperliche Züchtigung laut § 24 Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 (wie bereits im Jahre 1870) grundsätzlich ausgeschlossen; auch Frankreich (Verordnung vom 5. Juli 1890), Belgien und Rußland kennen an den höheren Schulen die körperliche Züchtigung nicht (vergl. die diesbezüglichen Angaben bei Baumeister I, 2).

England dagegen hält noch fest an der Tradition der vergangenen Jahrhunderte und läßt auch in der Gegenwart an den public schools dem flogging-system die größte Wertschätzung angedeihen. Dafür spricht deutlich genug die Inschrift am College von Winchester: „Aut disce aut discede, manet sors tertia caedi."[3])

---

[1]) Vergl. auch Rodnagel, Das höhere Schulwesen im Großherzogtum Hessen, Gießen 1903, S. 265 ff.

[2]) Vergl. auch Kretzschmar, Das höhere Schulwesen im Königreich Sachsen, Leipzig 1903, S. 122.

[3]) Näheren Einblick in die englischen Schulverhältnisse vermitteln u. a.: Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung, 2. Aufl. 1858; Benson